

## G e s e h g e b u n g.

Die königlich württembergische Regierung des Neckar-Kreises an die königliche Stadtdirection in Stuttgart.

Da der Criminal-Senat des königlichen Gerichtshofes für den Neckarkreis, laut Mittheilung vom 26./30. vorigen Monats, nach sorgfältiger Prüfung und Berathung des Inhalts der von der königlichen Stadtdirection mit Beschlag belegten Druckschrift:

Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland, durch die Verfassung des Bundes, von P. A. Pfizer, Stuttgart, 1835.

den Beschluß gefaßt hat, daß die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen dadurch verübter Uebertretung des Pressfreiheitgesetzes gegen den Verfasser, oder sonst Jemand, nicht rechtlich begründet, und daß eben so wenig auf der von der königlichen Stadtdirection vorläufig verfügten Beschlagnahme der noch vorgefundenen Exemplare, so wie der einseitigen Unterfagung des Debits dieser Schrift zu beharren, vielmehr diese Verfügungen aufzuheben seien; so wird hiermit die k. Stadtdirection beauftragt, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, u n v e r w e i l t die erforderliche Einleitung zu treffen\*).

Ludwigsburg, den 2. Juni 1835.

Für die Abschrift; Stuttgart, den 5. ejd.

Königl. Stadtdirection.  
Klett.

\*) Hiernach ist die fragliche Schrift sogleich wieder freigegeben worden, um den ungehinderten Verkauf derselben fortzusetzen.  
Stuttgart, den 6. Juni 1835.

S. G. Liesching.

Das officielle Wochenblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (12. Stück d. J.) enthält unterm 10. März 1835 eine großherzogliche Verordnung, wodurch „in Folge eines von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer ersten diesjährigen Sitzung genommenen Beschlusses,“ folgende Druckschriften und deren Debit in den großherzoglichen Landen verboten werden:

- 1) die in Stafa in der Schweiz bisher herausgekommene Zeitschrift: „das Nordlicht,“
- 2) die zu Burgdorf in der Schweiz bei Langlois erschienene Broschüre: „die sieben Todtsünden der Liberalen,“ von Hundt-Radowsky, — und
- 3) die ohne Angabe eines Druckorts edirte Schrift: „Geisteskammer des Ermordeten,“ an Fränzel, Frikel und Nickel.

Im Laufe d. Monats April wurden in Baiern mit Beschlag belegt:

Pfizer, P., üb. d. Entwicklung d. öffentl. Rechts in Deutschland, drch. d. Verfassung d. dtsh. Bundes. 8. Stuttgart, Liesching.

Forsch, H. Studentenbilder, oder Deutschlands Arminen und Germanen in d. Jahren 1830 bis 33. — 8. Hambg., Hoffmann u. Campe.

Eröffnungsfeier d. Hochschule. Bern gr. 8. Fischer u. Comp. in Bern.

## Zur Geschichte des Buchhandels.

Wir haben im vorigen Jahrgange d. Bl. aus der „Historie derer Buchhändler,“ von Christian Schöttgen, Nürnberg 1722, einen Beitrag über den Buchhandel der alten Griechen mitgetheilt. Das Folgende ist demselben Werke entlehnt.

Ueber den Buchhandel der alten Römer, oder, wie es dort heißt: „von denen Buchhändlern derer alten Römer.“ Die Römer unterschieden Librarii, Bücherabschreiber, und Bibliopolae, Bücherverkäufer, „wiewohl nicht zu läugnen, daß manchmal eines von diesen Wörtern vor das andere genommen worden.“ Sie wurden aber auch Antiquarii genannt, „weil sie die alten Bücher abzuschreiben hatten.“ „Sie waren aber mehrentheils Knechte, dergleichen auch die Medici, Bibliothecarii, Informatores u. a. m. waren. Diejenigen aber, welche sich wohl verhielten, und sich ihren Herrn gefällig bezeugten, konnten auch die Freiheit erhalten.“ Sie blieben jedoch, bei besserer Behandlung, immer im Dienste der Herren, und mancher reiche, angesehene Mann hielt deren mehrere, und namentlich besondere Abschreiber für die griechische Sprache. „Man findet aber auch hier viel Herel mitunter; denn viele von diesen Purschen konnten mehr nichts, als zierliche Buchstaben malen, von der Sache selbst aber hatten sie keinen Verstand. Daher kommen so viele Klagen der Gelehrten, daß die Bücher sehr falsch geschrieben“ etc. — „Man findet auch, daß Weibspersonen sich auf die Schreiberei gelegt und Librarias abgegeben haben, — wie denn z. B. der Drigenes, welcher ein großer Bücherfreund war, nebst denen Librariis auch etliche Mägden bei sich gehabt, die sauber und zierlich schreiben konnten.“

„Zu denen Zeiten derer Röm. Kaiser kamen hernach die rechten Bibliopolae auf, welche mit Büchern handelten. Deren vornehmste Sorge mußte wohl sein, daß sie sich gute Abschreiber hielten; weswegen auch Quintilianus den berühmten Buchhändler Tryphonem ermahnet, er möchte doch bedacht sein, daß die Leute gute, correcte Bücher in die Hände bekommen. Und weil manche nicht viel gutes schrieben, so wußte sich jener gar viel mit seiner Kunst, so daß er sich sogar Doctorem Librarium tituliren ließ. — Diese Leute machten auch Register über die Bücher, welche sie Syllabos nannten, von dem griechischen Worte συλλαβάνω, weil selbige die ganze Materie des Buchs zusammenfassen. Diese aber waren nicht, wie wir sie heutiges Tages machen, nach dem Alphabet verfertigt, sondern der Inhalt des ganzen Buches war vor dasselbe geschrieben. Sonst aber hat man sich auch in Acht zu nehmen, daß man sich mit dem Worte Index nicht betriegen lasse, denn es heißt manchmal so viel als Catalogus.“ — Manche Buchhändler ließen auch, zu größerer Sicherheit, vor dem Verkauf die abgeschriebenen Exemplare durch die Verfasser selbst durchsehen und corrigiren — „wie denn einer beim Gellio sich hoch verwetten wollte, wenn ihm jemand einen Schnitzer in einem gewissen Buche zeigen würde. Indessen, mochte dies geschehen sein oder nicht, so gaben doch die Buchhändler ihre Bücher vor correct aus, und betrogen dadurch diejenigen, die es nicht besser verstunden.“

„Daß aber in Rom mehr als ein dergleichen Buchladen gewesen, ist nicht schwer zu beweisen. Gellius gedenkt an zweien